



RICHTLINIE FÜR DIE ARBEIT DES PRÄSIDIUMS

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen vom Präsidium am 18.04.2012



BEWEGT ÄLTER WERDEN IN NRW!

NRW BEWEGT SEINE KINDER!

SPITZENSport FÖRDERN IN NRW!

SPORT BEWEGT NRW!

BEWEGT GESUND BLEIBEN IN NRW!



Richtlinie für die Arbeit der Präsidiums des Landessportbundes NRW

beschlossen vom Präsidium am 18.04.2012

In Ergänzung der §§ 20 und 21 der Satzung gilt zur Regelung seiner Geschäftsabläufe und Sitzungen für das Präsidium nachfolgende Richtlinie:

Präambel

Das Präsidium ist für die Formulierung der Ziele des Landessportbundes NRW und strategische Vorgaben für die Arbeit des Vorstandes nach § 26 BGB zuständig.

Im Präsidium gilt das Ressortprinzip, d.h. jeder/jede Vizepräsident/in ist zuständig für seinen/ihren jeweiligen Bereich. Gleichwohl ist das Präsidium nur in seiner Gesamtheit als Organ des Landessportbundes NRW verantwortlich.

Präsidiumsmitglieder können nach eigenem Ermessen an allen Sitzungen der Gremien des Landessportbundes NRW teilnehmen. Sie haben ein Informationsrecht zu allen Themen und Aufgabenstellungen. Die Koordination wird vom Vorstand nach § 26 BGB sichergestellt.

§ 1 Festlegung der Sitzungen

Einladungsfristen und -verfahren für ordentliche und außerordentliche Präsidiumssitzungen sind in § 20 Abs. 3 der Satzung geregelt.

Am Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) legt das Präsidium im Voraus für das nächste Jahr die Präsidiumstermine vorläufig fest.

Nach einer Neuwahl des Präsidiums bestimmt das Präsidium baldmöglichst einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin zum Vertreter/zur Vertreterin des Präsidenten/der Präsidentin.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus § 20 Abs. 6 der Satzung.

§ 3 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten/durch die Präsidentin, im Vertretungsfall durch den Vertreter/durch die Vertreterin geleitet.

Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.

§ 4 Teilnahme an der Sitzung

Auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin bzw. seines/ seiner Vertreters/Vertreterin können an der Präsidiumssitzung bei Bedarf weitere Personen beratend teilnehmen.

§ 5 Tagesordnung

Das Verfahren zur Aufstellung der Tagesordnung und zu Anträgen zur Tagesordnung ist in § 20 Abs. 5 der Satzung geregelt.

§ 6 Beratung und Abstimmung

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

Abstimmungsberechtigt sind nur die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

Ein Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Landessportbund NRW und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Landesportbund NRW und ihm betrifft.

Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung (Zuruf, Handzeichen, schriftliche [geheime] Abstimmung). Schriftlich (geheim) ist abzustimmen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Präsidiumsmitglieder verlangt.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

Weitere Regelungen zur Durchführung von Abstimmungen ergeben sich aus § 20 Abs. 6 der Satzung.

§ 7 Protokoll

Die Regelungen für das Protokoll ergeben sich überwiegend aus § 20 Abs. 7 der Satzung.

Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- Sitzungsteilnehmer
- Endgültige Tagesordnung
- Anträge
- Ergebnis der Abstimmungen
- Wortlaut der Beschlüsse
- Die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 8 Schriftliche/telefonische Abstimmung ohne Präsidiumssitzung

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vertreter/die Vertreterin, kann in dringenden Fällen eine schriftliche oder per Telefonkonferenz eine telefonische Abstimmung herbeiführen. Hierzu sind allen stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern die Beratungspunkte vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Nach schriftlich (E-Mail) mitgeteilten Beratungspunkten ohne anschließende Telefonkonferenz können die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen schriftlich abgeben.

Im Rahmen einer Telefonkonferenz können die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen sofort telefonisch abgeben.

Über die Beratungspunkte/Beschlussvorschläge ist mit Mehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder zu entscheiden.

Widerspricht innerhalb der nächsten drei Tage mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums einer Abstimmung ohne Präsidiumssitzung, ist innerhalb von 7 Tagen vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vertreter/von der Vertreterin, zu einer Präsidiumssitzung einzuladen. Beratungspunkt dieser Präsidiumssitzung sind nur die zur schriftlichen oder telefonischen Abstimmung gestellten Beratungspunkte.

§ 9 Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen

Das Präsidium vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 10 Aufsicht über die Arbeit des Vorstands nach § 26 BGB

Das Präsidium hat sich bei Präsidiumssitzungen fortlaufend durch Bericht und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen über die Arbeit des Vorstands nach § 26 BGB im Sinne der §§ 22 und 23 der Satzung des Landessportbundes NRW sowie die Geschäftsentwicklung zu informieren.

Sind aus den jeweiligen Informationen der Vorstandsmitglieder für das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder noch Fragen offen oder sind Unterlagen nicht vorgelegt oder nicht vollständig, kann das Präsidium den Vorstand nach § 26 BGB per Beschluss auffordern, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich die fehlenden Informationen zu geben bzw. fehlende oder nicht vollständige Unterlagen nachzureichen.

In der nächsten Präsidiumssitzung hat das Präsidium darüber zu befinden, ob mit den nachgereichten Informationen und Unterlagen der Vorgang erledigt ist.

§ 11 Ressortaufgaben und -zuständigkeiten

Der Präsident/Die Präsidentin ist federführend zuständig für

- die allgemeine Interessenvertretung des Sports und im Besonderen die Interessenvertretung des Landessportbundes NRW
- Fragen der Gesellschaftspolitik,
- Grundsatzfragen der sportpolitischen Entwicklung,
- die allgemeine Vereins- und Verbandsentwicklung,
- die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde,
- die Kommission „Gender Mainstreaming und Chancengleichheit“,
- die Querschnittsaufgabe Integration/Inklusion,
- die Querschnittsaufgabe „Sporträume“ und
- die Gesamtrepräsentation.

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin Leistungssport ist verantwortlich für

- die Belange des Programms Leistungssport 2020 und seiner Teilkonzepte und
- die Leitung des Präsidialausschusses Leistungssport.

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin Breitensport ist verantwortlich für

- alle Belange des Breitensports, insbesondere der Programme „Gesund bleiben in NRW“ und „Bewegt älter werden in NRW“ und
- die Leitung des Präsidialausschusses Breitensport.

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung ist verantwortlich für

- die Belange der Querschnittsfunktion „Qualifizierung“ und
- die Leitung des Präsidialausschusses Mitarbeiterentwicklung.

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin Finanzen ist verantwortlich für

- die Belange der Gestaltung des Wirtschaftsplans des Landessportbundes,
- finanzstrategische Ausrichtung des Landessportbundes NRW,
- die Einbringung des Haushaltes in die Mitgliederversammlung und
- die Vorstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in der Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus beteiligt er sich an der Kommunikation mit Wirtschaftspartnern des Landessportbundes.

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin Sportjugend ist verantwortlich für

- die Jugendarbeit entsprechend der jeweils gültigen Jugendordnung,
- Belange des Programms „NRW bewegt seine Kinder“ und
- die Leitung des Jugendausschusses.

Die Beisitzer „Verbundsystem“ sind verantwortlich für

- die Programmatik und Leitung der Ständigen Konferenzen,
- Gestaltung des Miteinanders zwischen Fachverbänden und Bündeln und
- Arbeit und Entwicklung der Bünde und Verbände.

Das Präsidium wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den Vorstand nach § 26 BGB unterstützt.

Die Eigenständigkeit der Jugend ist zu gewährleisten und zu respektieren.

§ 12 Umgang mit Landtag und Regierungsstellen

Der Präsident/Die Präsidentin führt die erforderlichen Gespräche mit dem/der Ministerpräsidenten/in und den Mitgliedern des Kabinetts, in der Regel unter Hinzuziehung eines Mitgliedes des Vorstands nach § 26 BGB; im Rahmen der Eigenständigkeit der Sportjugend kann dies auch der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Sportjugend. Sollten aus den Ressortaufgaben Ministergespräche notwendig sein, begleitet zusätzlich der/die zuständige Vizepräsident/in.

Alle Gespräche des Landessportbundes NRW mit Vertretern der Landespolitik und sonstige politische Kontakte werden durch den Stab Politik koordiniert. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung sowie Vorschau/Abstimmung in den Präsidiumssitzungen.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Jedem Präsidiumsmitglied ist entsprechend seinem Ressort eine der drei Vorstandsassistenzen bzw. der Stab Politik zugeordnet, die als zentrale Ansprechpartner für Unterstützung organisatorischer Art dienen. Die Zuteilung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan. Ansprechpartner für die Beisitzer „Verbundsystem“ ist das Sekretariat des Stabes „Politik und Grundsatzfragen“. Daneben steht die Assistenz des Vorsitzenden der Geschäftsführung allen Präsidiumsmitgliedern für Belange rund um die Sitzungen des Präsidiums zur Verfügung.

In inhaltlichen Fragen sind die nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglieder die Ansprechpartner für die Präsidiumsmitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch das Präsidium am 18.04.2012 in Kraft.